Institutionelles Schutzkonzept

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt für den Bereich der Katholischen Militärseelsorge

Einleitung

Die biblisch-christliche Tradition sieht den Menschen als ein von Gott geschaffenes Wesen, dessen herausragendes Merkmal in seiner Gottebenbildlichkeit besteht, worin seine Einmaligkeit und einzigartige, unveräußerliche Würde besteht.

Nicht ohne diesen Einfluss hat sich in der abendländischen Geistesgeschichte ein Verständnis des Menschen entwickelt, dessen einzigartiger Charakter seine Menschenwürde ausmacht, die wiederum seine Freiheitsrechte begründet, die ihm nicht erst zuerkannt werden, sondern allein aufgrund seines Menschseins gegeben sind. Der Staat hat dieses Verständnis in sein Grundgesetz (GG) übernommen, indem er erklärt: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." (Art. 1 Absatz 1 GG).

Sexualisierte Gewalt in jeglicher Form geschieht in allen Bereichen unserer Gesellschaft und stellt ein schwerwiegendes Vergehen am Menschen dar, insbesondere dann, wenn sie Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erleiden müssen. So sind in der Gesellschaft alle in Politik, Verbänden, Vereinen, Institutionen u.v.a.m. aufgerufen, durch alle erdenklichen Formen präventiver Arbeit diesem gesamtgesellschaftlichen Übel entgegenzutreten, um Heranwachsenden und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einen größtmöglichen Schutz auf ihrem Weg der Selbstfindung und Selbstverwirklichung zu ermöglichen.

Alle gesellschaftlichen Gruppen, so auch Institutionen wie die Katholische Kirche, stehen dabei vor der Aufgabe, Praxis und Strukturen zu reflektieren, die die Ausübung sexualisierter Gewalt unter Umständen erleichtern.¹

Mit der Katholischen Kirche in Deutschland hat sich auch die Katholische Militärseelsorge (KMS) dieser Aufgabe angeschlossen und eine breit angelegte Präventionsarbeit auferlegt. Es gilt, eine "Kultur der Achtsamkeit" grundlegend weiterhin zu etablieren und fortzuschreiben.

Was ist und was will ein Institutionelles Schutzkonzept (ISK) generell?

Das ISK stellt einen ganzheitlichen, systemorientierten Ansatz der Prävention vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch dar, der die gebündelten Bemühungen eines Trägers zu diesem Thema aufzeigt und miteinander in Beziehung setzt. Die einzelnen Maßnahmen stehen somit nicht isoliert, sondern in einem wirkungsvollen Gesamtzusammenhang.

Jeder kirchliche Rechtsträger wird durch die Präventionsordnung in die Pflicht genommen, ein solches Konzept zu erstellen und das Thema Prävention sexualisierter Gewalt somit zum dauerhaften integralen Bestandteil der alltäglichen Arbeit zu machen.

Schutzkonzepte umfassen eine Reflexion und Auseinandersetzung mit den einrichtungsspezifischen Strukturen. Die Grundlage dafür bildet die Risikoanalyse, mit deren Hilfe sichere Orte für Schutzbefohlene zu schaffen sind.

Darüber hinaus ist es Ziel eines ISK, für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Haltungs- und Verhaltensstandards zu etablieren, die einen reflektierten Umgang mit Nähe, Distanz und grenzverletzendem bzw. –überschreitendem Verhalten ermöglichen und regeln.

_

¹ Vgl. hierzu Anhang 1 "Risikoanalyse"

Nicht zuletzt dient ein ISK der Etablierung einer wertschätzenden und grenzwahrenden Umgangskultur im (Arbeits-)Alltag. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass Schutzkonzepte passgenau entwickelt werden müssen.

Untersuchungen haben gezeigt, dass es neben personellen Faktoren auch strukturelle und organisatorische Risikofaktoren gibt, die Missbrauch in Einrichtungen bzw. Institutionen begünstigen. Daher ist ein ISK Kernbestandteil der Präventionsarbeit.

Militärseelsorge

Auch wenn die KMS im Vergleich zu den Diözesen bzw. zu den zivilen Gemeindepfarrämtern ein wesentlich eingeschränkteres Arbeitsumfeld hat, da zu ihrem Bereich z.B. keine Kitas, Seniorenheime, Schulen, Krankenhäuser, Jugendgruppen etc. gehören, hat sie doch als Institution alle wesentlichen Bausteine eines ISK zu bedenken und zu regeln, wie sie in der Katholischen Kirche insgesamt gelten.

Das ISK der KMS orientiert sich an der "Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr und alle zugeordneten Rechtsträger" (Präventionsordnung für die Katholische Militärseelsorge – PrävO KMS) vom 15.10.2020 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und beinhaltet **Rege**lungen für folgende Themenbereiche:

- Personalauswahl und -entwicklung
- Erweitertes Führungszeugnis
- Selbstauskunftserklärung
- Selbstverpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex
- Fortbildung
- Qualitätsmanagement
- Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall.

1. Personalauswahl und -entwicklung

In der KMS werden keine Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer in § 2 Nr. 3 (PrävO KMS) genannten Straftat verurteilt worden sind.

Das Thema "Prävention gegen sexualisierte Gewalt" ist mit Beginn der Tätigkeit in der KMS von Anfang an anzusprechen.

Die Personalverantwortlichen bringen das Thema aber auch bereits im Vorstellungsgespräch zur Sprache und erfragen dabei Grundeinstellungen des Bewerbers/der Bewerberin zu diesem Thema.

Um Haltungen und Verhalten reflektierend im Sinne des Verhaltenskodex (siehe unten Nr. 4) zu etablieren und dadurch die handelnden Personen zu handlungsleitenden Orientierungen im Alltag zu befähigen, werden während der Einarbeitungszeit sowie in den regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen und Dienstbesprechungen nachfolgende Themen angesprochen:

- Wertschätzende Grundhaltung
- Respektvoller Umgang
- Angemessenes, professionelles Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie schutzoder hilfebedürftigen Erwachsenen und deren Angehörigen
- Angemessenes professionelles Verhältnis von Distanz und Nähe zu den anvertrauten Personen
- Verantwortliches Verhalten in Grenz- und/oder Konfliktsituationen
- Fortbildungspflicht zum Thema.

Auch bei der Personalauswahl und -begleitung von ehrenamtlich Tätigen ist immer wieder auf das Thema "Prävention" hinzuweisen und das Bewusstsein in diesem Bereich zu schärfen.

Diese Gespräche verdeutlichen, dass sexualisierte Gewalt kein Tabuthema in der KMS ist.

2. Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Alle in der KMS haupt- und nebenamtlich Tätigen werden entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu § 4.2 PrävO KMS diesbezüglich überprüft.

a. Hauptamtliche Militärgeistliche sind von der Notwendigkeit, ein eFZ vorzulegen, befreit, da für diesen Personenkreis vor Dienstantritt in der KMS eine uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (BZR) eingeholt wird.

Die Pflicht zur Wiedervorlage eines aktuellen eFZ nach 5 Jahren entfällt, wenn hauptamtliche Militärgeistliche einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 9 und 12 Sicherheitsüberprüfungsgesetz unterliegen. Wer dieser Sicherheitsüberprüfung nicht unterliegt, der wird von KMBA – Referat I.1 aufgefordert, im 5-jährigen Rhythmus ein aktuelles eFZ vorzulegen. Die Einsichtnahme wird dokumentiert und zu den Akten genommen; das Original wird vernichtet.

- b. Im Zuge des Einstellungsverfahrens von Pastoralreferenten*innen fordert KMBA Referat I.1 von der zuständigen Heimatdiözese eine Dokumentation über das Vorliegen eines eFZ an, das nicht mehr als 5 Jahre alt sein darf. Die Dokumentation wird zu den Akten genommen. Die Pflicht zur Wiedervorlage eines aktuellen eFZ nach 5 Jahren entfällt auch hier, wenn in regelmäßigen Abständen eine Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 9 und 12 Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt wird. Wer dieser Sicherheitsüberprüfung nicht unterliegt, den fordert KMBA Referat I.1 auf, im 5-jährigen Rhythmus ein aktuelles eFZ vorzulegen. Die Einsichtnahme wird dokumentiert und zu den Akten genommen; das Original wird vernichtet.
- c. Für die Büroleitenden Beamten*innen muss bei Eintritt in die KMS ein aktuelles, nicht mehr als 3 Monate altes eFZ vorliegen. Verantwortlich für die Anforderung ist KMBA Referat I.1. Die Einsichtnahme wird dokumentiert und zu den Akten genommen; das Original wird vernichtet. Da dieser Personenkreis dem Mitteilungsverfahren in Strafsachen (MiStra-Verfahren) unterliegt, erübrigt sich die Vorlage eines eFZ im 5-jährigen Rhythmus..
- d. Pfarrhelfer*innen werden im Rahmen des Einstellungsverfahrens zur Vorlage eines aktuellen, nicht mehr als 3 Monate alten eFZ aufgefordert.

Bei externer Einstellung veranlasst KMBA – Referat I.1, dass das zuständige BwDLZ die Vorlage eines eFZ verlangt. Das BwDLZ bestätigt dem KMBA das Vorliegen eines eFZ ohne entsprechende Einträge. Die Bestätigung wird zur Nebenakte genommen. Das Original verbleibt im BwDLZ. Bei interner Einstellung fordert KMBA – Referat I.1 die/den Betreffende(n) zur Vorlage eines aktuellen eFZ auf. Die Einsichtnahme wird dokumentiert, die Dokumentation der Einsichtnahme wird zu den Nebenakten genommen. Das Original wird vernichtet.

Für alle Pfarrhelfer*innen besteht im 5-jährigen Rhythmus die Pflicht zur Wiedervorlage eines aktuellen eFZ. Die Einsichtnahme wird im KMBA – Referat I.1 dokumentiert, die Dokumentation kommt zu den Nebenakten. Die Originale werden vernichtet. Die Aufforderung zur Wiedervorlage geschieht durch den/die Präventionsbeauftragte(n). – Ausgenommen von der Wiedervorlage sind die Pfarrhelfer*innen in sicherheitsrelevanter Tätigkeit, da sie einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 9 und 12 Sicherheitsüberprüfungsgesetz unterliegen. Die Erhebung dieses Personenkreises erfolgt in enger Abstimmung mit der bzw. dem Sicherheitsbeauftragten des KMBA.

e. Für nebenamtlich tätige Militärseelsorger hat ein nicht mehr als 5 Jahre altes eFZ vorzuliegen.

KMBA – Referat I.1 fordert bei der zuständigen Diözese eine Kopie der Dokumentation der Einsichtnahme in das eFZ an. Dies gilt auch für Militärseelsorger i.N. mit Gestellungsvertrag mit der KS.

Im 5-jährigen Rhythmus hat von dem betreffenden Personenkreis erneut ein aktuelles eFZ vorzuliegen. Hierzu fordert KMBA – Referat I.1 die zuständige Diözese zur Vorlage einer Kopie der entsprechenden dokumentierten Einsichtnahme auf. Die Unterlagen werden zu den Nebenakten genommen. - Ausgenommen sind auch hier nebenamtlich tätige Militärseelsorger, die einer in regelmäßigen Abständen durchgeführten Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 9 und 12 Sicherheitsüberprüfungsgesetz unterliegen.

- f. Weitere Personengruppen, z.B. Familienbetreuer*innen, die aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit regelmäßigen Kontakt zu Heranwachsenden und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, werden ebenfalls im 5-jährigen Rhythmus zur Vorlage eines eFZ aufgefordert. Federführend ist KMBA Referat I.1.
- g. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, Honorarkräften und Referenten*innen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das eFz erforderlich macht, wird der Aufforderung zur Vorlage desselben eine Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit beigefügt, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des eFZ berechtigt². Die Einsichtnahme in das eFZ wird beim jeweiligen Katholischen Militärpfarramt dokumentiert³ und archiviert bzw. beim für diese(n) Ehrenamtliche(n) zuständigen Rechtsträger; das Zeugnis selbst wird dem Betreffenden zurückgegeben.

Bzgl. Art und Intensität des Kontaktes von Ehrenamtlichen, Honorarkräften und Referenten*innen mit Minderjährigen sollte als Anhaltspunkt festgehalten werden, dass bei mehrtägigen Veranstaltungen oder regelmäßigen Kontakten (z.B. als Katechet) grundsätzlich ein eFZ anzufordern ist, das nicht älter als 3 Monate ist.

- h. Grundsätzlich werden alle evtl. anfallende Kosten vom zuständigen Rechtsträger übernommen bzw. erstattet.
- i. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen von einem zur Einsicht vorgelegten eFz keine Kopien erstellt werden.
- j. Die Anforderung des Rechtsträgers zur Vorlage eines eFZ enthält die Beschreibung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung dieses Zeugnisses berechtigt. Die Kosten im Bereich der KMS trägt die Katholische Soldatenseelsorge Anstalt des öffentlichen Rechts (KS). Im Übrigen werden die Kosten durch den jeweiligen Rechtsträger getragen.
- k. Der Rechtsträger stellt sicher, dass beim Umgang mit den Daten aus den Führungszeugnissen (einschließlich der Dokumentation der Daten) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem kirchlichen Datenschutzgesetz und seinen Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und ggf. vorrangigen bereichsspezifischen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften (vgl. § 2 Abs. 2 KDG) eingehalten werden.

² siehe Anhang 3 bzw. Vorlage 1-2

³ siehe Vorlage 3-4

3. Selbstauskunftserklärung (SAE)

1. Gemäß § 4 Nr. 3 PrävO KMS fordert der jeweilige Rechtsträger alle Personen i.S. des § 2 Nr. 2 PrävO KMS auf, eine SAE abzugeben⁴. Diese ist grundsätzlich in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren erneut abzugeben.

Ausgenommen sind hiervon alle Personen, die von der Pflicht zur einmaligen Vorlage eines aktuellen eFZ bzw. zur Vorlage eines eFZ im 5-jährigen Rhythmus befreit sind.

Zuständig für die Aufforderung zur Abgabe der SAE ist bei der Pflicht zur einmaligen Vorlage das KMBA – Referat I.1, bei der Pflicht zur Vorlage im 5-jährigen Rhythmus der/die Präventionsbeauftragte.

Die Unterlagen werden im KMBA – Referat I.1 zu den Akten genommen und archiviert.

2. Ehrenamtlich in der KMS Tätige haben vor jeder Veranstaltung eine SAE abzugeben. Diese wird den Veranstaltungsunterlagen, die für das Anliegen der Prävention relevant sind, beigefügt und mit ihnen in der KS digital verwaltet und archiviert. Dabei werden die geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Weitere Personen, z.B. Referenten*innen, Praktikanten*innen, Honorarkräfte u.a., die an Veranstaltungen unter Teilnahme von Heranwachsenden und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen teilnehmen, haben ebenfalls vor jeder Veranstaltung eine SAE abzugeben. Diese wird den Präventionsunterlagen beigefügt.

Zuständig ist das Katholische Militärpfarramt, das für die Veranstaltung verantwortlich ist.

3. Die übrigen Rechtsträger handeln analog und archivieren ihre Unterlagen selbständig.

4. Selbstverpflichtungserklärung (SVE)

Die bereits unter Nr. 1 erwähnten Grundhaltungen erfordern für alle Militärseelsorger/-innen, Amts-inspektoren/-innen, Pfarrhelfer/-innen und neben- wie ehrenamtlich Beschäftigte, die bei Veranstaltungen jeder Art in der KMS aktiv tätig sind und Verantwortung tragen, verbindliche Verhaltensregeln für den Alltag. Diese sind in einem Verhaltenskodex zusammengefasst.

Daher haben gemäß § 4 Nr. 4 PrävO KMS alle haupt- und nebenamtlich Beschäftigten zum Dienstbeginn einmalig eine SVE zum Verhaltenskodex abzugeben. Für die SVE ist die beigefügte Vorlage zu verwenden.⁵

Diese Dokumente werden im KMBA - Personalreferat aufbewahrt. Gleiches gilt für die Seelsorger/innen und anderen Mitarbeitenden in den Auslandsstandorten.

Ehrenamtlich Beschäftigte haben vor jedem Einsatz bei Veranstaltungen, an denen Heranwachsende sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene teilnehmen, den Verhaltenskodex durch ihre Unterschrift anzuerkennen. Diese Erklärung wird den die Prävention betreffenden Veranstaltungsunterlagen beigefügt.

Der Verhaltenskodex ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

5. Veranstaltungen in externen Einrichtungen (vgl. § 5 PrävO KMS)

Das Grundanliegen, das mit dem ISK zum Ausdruck gebracht wird, und die wesentlichen Regelungen zur Prävention sind auch bei Veranstaltungen in externen Einrichtungen zu berücksichtigen. So sollten grundsätzlich die gleichen Anforderungen an das Personal der externen Einrichtung gestellt werden wie an die Beschäftigten der KMS.⁶ Der Verantwortliche der Veranstaltung, in der Regel der Militärseelsorger, hat dies bei der Buchung der externen Einrichtung zu überprüfen.

⁴ Siehe Anhang 4

⁵ Siehe Anhang 5

⁶ Näheres siehe hierzu in den Ausführungsbestimmungen unter III.

6. Fortbildung

In den Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema sexualisierte Gewalt geht es um mehr als reine Wissensvermittlung. Das Hinwirken auf eine Haltung der Achtsamkeit sowie das mutige Ansprechen der Missbrauchsproblematik und der damit verbundenen Tabuisierung sind wesentliche Ziele dieser Fortbildungsmaßnahmen.

Entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu § 4 Nr. 5 PrävO KMS sind alle hauptamtlich in der KMS Tätigen zur Teilnahme, wenn möglich, an einer Basisschulung (in der Regel halbtägig, d.h. 4-6 Stunden), verpflichtend aber an einer Intensivschulung (in der Regel anderthalbtägig, d.h. 12 Stunden) zur Prävention zu den dort vorgegeben Inhalten verpflichtet. Mindestens alle fünf Jahre muss dieser Personenkreis außerdem an einer Vertiefungsveranstaltung zur Prävention teilnehmen. Die entsprechenden Teilnahmebescheinigungen werden im KMBA - Ref. I.1 aufbewahrt.

Der/die Präventionsbeauftragte der KMS trägt dafür Sorge, dass eine entsprechende Fortbildung zeitgerecht angeboten wird.

Nebenamtlich in der KMS Beschäftigte nehmen entsprechend den Vorschriften ihrer Heimatdiözese an Präventionsschulungen teil. Kopien ihrer Teilnahmebescheinigung werden im KMBA – Ref. I.1 aufbewahrt.

Die Aufgabe der nach § 7 Nr. 2 PrävO KMS für die KMS vorzusehenden Präventionsfachkraft nehmen die Büroleitenden Beamten/-innen der Militärdekanate wahr. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine eigene Qualifizierungsmaßnahme.

Ehrenamtlich Tätige, die bei Veranstaltungen zur Betreuung von Heranwachsenden und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt werden, können freiwillig an einer Basisschulung zur Prävention teilnehmen. Für die anfallenden Kosten kommt die KS auf. Alternativ können die Ehrenamtlichen den Jugendleiterschein erwerben; auch hierfür trägt die KS die Kosten. Ansonsten übernehmen bei den in der KMS ehrenamtlich Tätigen, Honorarkräften und Referenten/-innen, die nicht die Teilnahme an einer Präventionsschulung nachweisen können, die Leiter der Maßnahme eine erste Information zu diesem Thema.

7. Qualitätsmanagement

Regelmäßig hat der/die Präventionsbeauftragte in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Prävention (AG Prävention) zu überprüfen, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des ISK bedarf.

Dazu tagt die AG Prävention mindestens zweimal jährlich unter der Leitung der/des Präventionsbeauftragten.

Der AG Prävention gehören an:

- als Vertreter des Rechtsträgers KMS der/die Justitiar/in des KMBA,
- der/die Präventionsbeauftragte für den Bereich der Katholischen Militärseelsorge.
- die qualifizierten Präventionsfachkräfte der KMS,
- jeweils ein Vertreter der Berufsgruppen der Militärseelsorger/-innen und Pfarrhelfer/-innen,
- die qualifizierten Präventionsfachkräfte der Gemeinschaft Katholischer Soldaten (GKS) und der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V.(KAS).

Spätestens nach fünf Jahren oder nach einem akuten Vorfall muss das Schutzkonzept überprüft und ggf. angepasst werden. Dabei sind fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt zu berücksichtigen. Die nächste Überprüfung findet turnusgemäß im Jahr 2026 statt.

8. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

Eine Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Es ist wichtig und für alle in der KMS Tätigen eine Pflicht, dass jeder Vermutung und jeder Mitteilung mit größtmöglicher Sorgfalt, Umsicht und Diskretion nachgegangen wird.

Dem Träger ist bewusst, dass er in der für alle Beteiligten belastenden Vermutungs- bzw. Kenntnisphase sowohl im Hinblick auf die uns anvertrauten Menschen als auch im Hinblick auf die Seelsorger/-innen bzw. Mitarbeitenden eine Fürsorgepflicht hat.

Der Handlungsleitfaden soll auch dem Schutz der Seelsorger/innen bzw. anderen Mitarbeitenden dienen, die sich im Fall einer Mitteilung oder einer Vermutung von sexualisierter Gewalt in einer emotional belastenden Situation befinden. In ihm wird beschrieben, wer was zu welchem Zeitpunkt in seiner Verantwortung zu prüfen und ggf. zu tun hat. Ebenfalls beschrieben sind die Aufgaben und die jeweiligen Verantwortlichkeiten.

Das Vorgehen im Falle einer Vermutung oder einer Mitteilung von sexualisierter Gewalt wird im Folgenden geregelt und wird den Seelsorgern/-innen sowie allen anderen Mitarbeitenden bekannt gemacht.⁷

Es muss zwischen Beschwerden von mittelbar oder unmittelbar Betroffenen und Beschwerden des Betreuungspersonals unterschieden werden:

- a) Betroffene wenden sich zunächst an die Leitung der jeweiligen Veranstaltung (soweit nicht selbst betroffen) oder einen anderen Vertreter des Betreuungspersonals und sodann an die/den Bischöfliche(n) Beauftragte(n) (sog. "Ansprechperson") oder dessen/deren Stellvertreter.
- b) Das Betreuungspersonal wendet sich unmittelbar an die Ansprechperson oder deren Stellvertreter; diese entscheiden über die Einbindung weiterer Personen.
- c) Weiterhin sind durch das Betreuungspersonal zu informieren
- der Leiter des zuständigen Militärdekanates sowie
- der Militärgeneralvikar und der/die Justitiar/-in.
- d) Darüber hinaus hat das Betreuungspersonal zeitnah
- alle relevanten Fakten zusammenzutragen und zu bewerten,
- Sofort- und Schutzmaßnahmen (vor allem Trennung des Opfers und der verdächtigen Person) einzuleiten.
- die Betreuung des Opfers (evtl. Benachrichtigung von Angehörigen etc.) sicher zu stellen,
- ggf. eine Fachberatungsstelle hinzuzuziehen,
- weitere Maßnahmen zu prüfen und mit der personalführenden Dienststelle zu klären.

Unabhängig von den notwendigen Erstmaßnahmen ist es aber der Ansprechperson vorbehalten, über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn unser Miteinander von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber den anvertrauten Menschen ernst nimmt.

⁷ Ansprechpersonen, vergl. auch Anhang 6

9. Inkrafttreten

Das vorstehende ISK ersetzt die Regelungen des ISK vom 15.03.2021 und tritt am 01.11.2021 in Kraft. Es ist in regelmäßigen Abständen auf die Notwendigkeit einer Anpassung zu überprüfen; dies gilt besonders für den Fall einer neuen Präventionsordnung.

Serlin den L8. Oktober 2021

Dr. Franz Josef Overbeck Katholischer Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr Bischof von Essen

Übernahme des Institutionellen Schutzkonzeptes zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt für den Bereich der Katholischen Militärseelsorge

Das vorstehende Institutionelle Schutzkonzept wird für die Katholische Militärseelsorge (staatlicher Bereich) mit Wirkung vom 01.11.2021 übernommen.

Berlin, den 27. Oktober 2021

Reinhold Bartmann (Militärgeneralvikar)

Anhang 1:

Risikoanalyse

Für ein Institutionelles Schutzkonzept (ISK) ist eine Risikoanalyse unabdingbar. So gilt es immer wieder neu, für den Bereich der KMS Organisationsstrukturen und alltägliche Abläufe auf Risiken bzw. Schwachstellen hin zu überprüfen, die sexualisierte Gewalt eventuell ermöglichen oder sogar begünstigen. Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse sind nicht nur Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes, sondern auch Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen in der KMS.

Bei der Reflexion sollten besondere Beachtung erfahren

folgende Veranstaltungen: ☐ Intensivveranstaltungen für Familien (Werkwochen, Familienwochenenden, -freizeiten) ☐ Gruppenveranstaltungen mit unterschiedlichen Beteiligten (Wallfahrten, Zeltlager) ☐ Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Standortfeste, Pfarrfeste u.ä.) ☐ Veranstaltungen mit dem Laienapostolat Dabei sind besonders die bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse (Altersunterschiede, hierarchische Strukturen, Rollen, Zuständigkeiten, soziale Abhängigkeiten, Vertrauensverhältnisse, etc.) in den Blick zu nehmen.
folgende Einsatzorte: ☐ Lebenskundliche Seminare ☐ Krankenhaus ☐ Ausländische Dienststellen der KMS ☐ Spezielle Seelsorgeorte (z.B. Beichtstuhl) ☐ Externe Einrichtungen ☐ Arrestzelle
folgende Bedingungen, Arbeitsabläufe und Strukturen: □ Auf allen Ebenen und in allen Bereichen der KMS ist das Wissen über sexualisierte Gewalt zu vermitteln und die Verankerung des Themas Prävention zu eruieren. □ Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen (auch "informelle Strukturen") sind unter dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit zu untersuchen. □ Kommunikationsstrukturen, Zuständigkeiten und Führungsstruktur (u.a. Macht und Machtmissbrauch), □ der Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Grenzverletzungen ("Fehlerkultur") in den
alltäglichen Abläufen, Risikoorte und -zeiten, insbesondere bei Veranstaltungen und Ferienzeiten, sind in die Analyse einzubeziehen. Zu prüfen sind die Bedingungen für ein funktionierendes Beschwerdemanagement und Interventionskonzept sowohl im Hinblick auf die Zielgruppe und deren Angehörige als auch auf die Seelsorger und Seelsorgerinnen, die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen der KMS.

Auf dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen muss jede/r Veranstaltungsleiter-in eine jeweils konkrete Risikoanalyse erstellen.

Anhang 2:

Hinweise zur Notwendigkeit einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von Ehrenamtlichen u.ä.

Bei ehrenamtlich Tätigen, Honorarkräften und Referenten/-innen ist im Einzelfall über die verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) zu entscheiden. Entscheidendes Kriterium ist dabei sowohl die zeitliche Dauer der jeweiligen Veranstaltung, in der eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen und hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen entstehen kann, als auch ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis aufgrund der Tätigkeit bzw. Funktion. Zu berücksichtigen ist aber auch, ob der jeweilige Einsatz unter Beobachtung stattfindet und in ein Aufsichtssystem eingebunden ist und ob es sich um regelmäßige, dauerhafte Treffen bzw. Termine mit einer festen Gruppe oder einer Einzelperson in geschlossenen Räumlichkeiten handelt.

Grundsätzlich ist ein eFZ vorzulegen bei allen Veranstaltungen mit Übernachtung. Das betrifft sowohl Familienfreizeiten und Familienwerkwochen bzw. –wochenenden als auch mehrtägige Lebenskundliche Seminare, mehrtägige Werkwochen, Wallfahrten, Zeltlager u.a. Hier spielen die oben genannten Kriterien eine zentrale Rolle.

Auf die Vorlage eines eFZ kann verzichtet werden bei zeitlich befristeten Veranstaltungen wie z.B. eintägiger Lebenskundlicher Unterricht, Pfarrfest, Einkehrtag u.ä.

Anhang 3:

Vorlagen zur Beantragung eines eFZ sowie zur Dokumentation der Einsichtnahme in ein eFZ von ehrenamtlich Tätigen (und im Ausnahmefall von Honorarkräften, Referenten*innen u.ä.)

Besteht die Notwendigkeit der Vorlage eines eFZ von ehrenamtlich Tätigen, so erhalten diese vom jeweiligen Katholischen Militärpfarramt sowohl eine Aufforderung zur Beantragung eines eFZ (siehe Vorlage 1) als auch eine Bestätigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit (siehe Vorlage 2). Diese Bestätigung haben sie beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines eFZ vorzulegen. Dieses leitet das Formular weiter an das Bundesamt für Justiz in Bonn, das wiederum das eFZ per Post direkt an den/die Antragsteller/-in zurücksendet. Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit ist die Beantragung und Erstellung des eFZ kostenfrei (bei Honorarkräften, Referenten*innen u.ä. übernimmt der Rechtsträger die Kosten).

Die/der ehrenamtlich Tätige legt das eFZ dem/der Veranstaltungsverantwortlichen des Katholischen Militärpfarramtes zur Einsichtnahme vor. Diese Einsichtnahme ist zu dokumentieren (siehe Vorlage 3). Ehrenamtlich Tätigen muss das eFZ nach der Einsichtnahme wieder ausgehändigt werden. Kopien dürfen nicht erstellt werden.

Sollte ein einschlägiger Eintrag vorliegen, ist die ehrenamtliche Tätigkeit sofort zu untersagen. Beinhaltet das eFZ Eintragungen, die andere Strafdelikte als die im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches genannten betreffen, dürfen diese Informationen grundsätzlich keine Berücksichtigung finden und es ist über sie Stillschweigen zu wahren.

Nimmt eine Person, die ein eFZ vorgelegt hat, die ehrenamtliche Tätigkeit nicht auf, so sind die dokumentierten Daten unverzüglich zu löschen. Beendet diese Person ihre ehrenamtliche Tätigkeit, sind die Daten spätestens drei Monate danach zu löschen.

Das eFZ darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist erneut ein eFZ vorzulegen.

Anha	ang 4:
Selbs	tauskunftserklärung
	Selbstauskunft zur persönlichen Eignung
Ich vo	ersichere,
•	dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§ 171, 174-174c, 176-176e, 177-178, 180-180a, 181a, 182-183a, 184-1841, 225, 232, 232a, 233, 233a, 234-236 Strafgesetzbuch; zum Inhalt der Paragraphen s.u.) rechtskräftig verurteilt worden bin,
•	dass gegen mich kein gerichtliches Verfahren der Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet ist und
•	dass ich für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner (ehrenamtlichen) Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitteilen werde.
	, den
Ort	Datum Unterschrift

Titel der angeführten Paragraphen

- § 171: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176: Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a: Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b: Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c: Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern
- § 177: Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178: Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a: Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a: Zuhälterei
- § 182: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183: Exhibitionistische Handlungen
- § 183a: Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184: Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a: Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e: Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f: Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g: Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i: Sexuelle Belästigung
- § 184j; Straftaten aus Gruppen
- § 184k: Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 1841: Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 225: Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232: Menschenhandel
- § 232a: Zwangsprostitution
- § 233: Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a: Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234: Menschenraub
- § 235: Entziehung Minderjähriger
- § 236: Kinderhandel

Anhang 5:

Selbstverpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex

In der KMS möchten wir Menschen in ihren Lebenssituationen Räume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können und in denen sie sich angenommen und sicher fühlen.

Die Beziehungen zu den uns anvertrauten Personen gestalten wir transparent in positiver Zuwendung. Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt und Transparenz sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Distanz und einem Grenzen achtenden Umgang sind uns wichtig.

Unseren Seelsorgern/Seelsorgerinnen und unseren Mitarbeitenden ist bewusst, dass sie in ihrer Rolle und Funktion eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung haben. Deshalb sind klare Regeln bezüglich eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den uns anvertrauten Menschen notwendig.

Selbstverpflichtungserklärung

Ich, Vorname Name, geb. am

gebe hiermit folgende Selbstverpflichtungserklärung ab:

- 1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
- 2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
- 3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
- 4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
- 5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für die Katholische Militärseelsorge und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
- 6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinare, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ort, Datum	Unterschrift	_

Anhang 6:

Ansprechpartner

- Bischöfliche(r) Beauftragte:

Frau Ursula Groden-Kranich Am Hechenberg 41 55129 Mainz

Tel.: 06131/55 38 161 FAX: 06131/55 38 163

Email: buero@groden-kranich.de

- Stellvertreter des/der Bischöflichen Beauftragten:

Stand: Oktober 2021

Herr Hansgeorg Birkhoff (Rechtsanwalt) Fasanenstr. 72 10719 Berlin Tel.: 030/887 22 66 60

FAX: 030/887 22 66 70

- Militärgeneralvikar:

Militärgeneralvikar Msgr. Reinhold Bartmann Am Weidendamm 2 10117 Berlin Tel.: 030 20617 100

Mobil: 0151 16 13 76 84

- Justitiar der KMS

Leitender Regierungsdirektor Markus Schulte Am Weidendamm 2 10117 Berlin

Tel.: 030 20617-105 Mobil: 0151 16136869

- Leiter der Militärdekanate:

Katholisches Militärdekanat Berlin Militärdekan Bernd Schaller Kurt-Schumacher-Damm 41

13405 Berlin

Tel.: 030 4981-3590 Mobil: 0173 2096187

Katholisches Militärdekanat Kiel Leitender Militärdekan Msgr. Rainer Schadt Parkstraße 2 24106 Kiel

Tel.: 0431 667248-6970 Mobil: 0151 16137028

Katholisches Militärdekanat Köln Leitender Militärdekan Msgr. Rainer Schnettker Flughafenstraße 1 51147 Köln

Tel.: 02203 908-3500 Mobil: 0151 16137038

Katholisches Militärdekanat München Leitender Militärdekan Artur Wagner Ingolstädter Straße 240 80939 München

Tel.: 089 3168-6050 Mobil: 0151 16137695

- Unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindermissbrauchs

Johannes-Wilhelm Rörig Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Postfach 110129 10831 Berlin https://beauftragter-missbrauch.de/

Weiterführende Hilfen unter:

https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html
Unter der Nummer 0800 22 55 530 ist das **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**montags, mittwochs und freitags von 9 bis 14 Uhr sowie dienstags und donnerstags von
15 bis 20 Uhr bundesweit, kostenfrei und anonym erreichbar.

- Fachberatungsstellen

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –vernachlässigung e.V.

Mendelssohnstr. 17 40233 Düsseldorf Tel.: 0211 875 14 024

Zartbitter Köln e.V.

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen www.zartbitter.de

Sachsenring 2 - 4 | 50677 Köln | Tel. +49 22 1 - 31 20 55

Wildwasser

Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V. www.wildwasser.de

Wildwasser Berlin
http://www.wildwasser-berlin.de/
Wriezener Str. 10, 13359 Berlin
030 48628222

Übersicht über Beratungsstellen in allen Bundesländern https://www.wildwasser.de/info-und-hilfe/beratungsstellen-vor-ort/

- Sonstiges

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch Telefon: 0800 2255530 An

Datum:

Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte und Referenten/-innen Information und Aufforderung zur Vorlage

Sehr geehrte/r Frau/Herr

Die Regelungen im Bundeskinderschutzgesetz vom 1. Januar 2012 sowie die zum 15. Oktober 2020 von unserem Militärbischof Dr. Franz-Josef Overbeck in Kraft gesetzte Präventionsordnung für den Bereich der Katholischen Militärseelsorge haben ein gemeinsames Ziel: bestehende Lücken im Kinderschutz zu schließen und die Prävention und Intervention gegenüber jeder Form sexualisierter Gewalt zu stärken. Es ist uns ein Anliegen, dass wir in der Militärseelsorge Kindern, Jugendlichen und hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen geschützte Räume bieten, in denen sie sich gut entwickeln und sicher leben können. Wir sind verpflichtet sicherzustellen, dass keine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder einen vergleichbaren Kontakt hat, die wegen einer Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Dazu haben wir Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis zu nehmen (vgl. § 72a Abs. 2, 4 und 5 SGB VIII). Da Ihre vorgesehene ehrenamtliche Tätigkeit einen bedeutsamen Kontakt zu Heranwachsenden und schutzoder hilfebedürftigen Erwachsenen beinhaltet, sind Sie zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Bei dieser Verpflichtung geht es in keiner Weise darum, Sie einem Generalverdacht auszusetzen. Vielmehr helfen Sie uns bei der Sicherstellung eines geschützten Raumes für den besagten Personenkreis und leisten dazu einen wichtigen Beitrag.

Ich bitte Sie deshalb, uns ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Sie erhalten das erweiterte Führungszeugnis per Post direkt vom Bundesamt für Justiz in Bonn, nachdem Sie es bei Ihrer Meldebehörde persönlich beantragt haben. Bitte nehmen Sie dazu Ihren Personalausweis oder der Meldehehörde

Achten Sie dabei darauf, dass Sie einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen. Zur Einsicht bitte ich Sie, das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen bei	
Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.	
Mit freundlichen Grüßen	
(Unterschrift Militärseelsorger)	

	Datum:
	n Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz – BZRG -
von Personen, die Aufgaben in	e o.g. Dienststelle gemäß § 72a SGB VIII die persönliche Eignung der Kinder- und Jugendhilfe ehrenamtlich wahrnehmen, durch es Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 BZRG zu überprüfen hat.
Frau/Herr	Name Vorname
geboren am	in Mark III Or
	Tag, Monat, Jahr Ort
wohnhaft in	
womment in	Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
Träger eine ehrenamtliche Täti Führungszeugnis gemäß §30a A Für diesen besonderen Verwen	dungszweck wird aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit die age zu § 4 des Gesetzes über Kosten im Bereich der
Ort, Datum	Unterschrift/Stempel

Dokumentationsbogen zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Honorarkräften und Referenten/-innen

Frau	/Herr	hat mir
	das erweiterte Führungszeugnis r	nit Ausstellungsdatum vom
	am	übersandt/übergeben.
	das erweiterte Führungsze	eugnis wurde anschließend zurückgesandt/-gegeben.
	unter Berücksichtigung de	er datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.
	das erweiterte Führungszeugnis r	mit Ausstellungsdatum vom
	am persö	nlich vorgelegt.
Das	erweiterte Führungszeugnis enthält	
	Keine Eintragungen nach §§ 171 225, 226a, 232 - 233b, 235 - 237	, 174-174c, 176-178, 180, 182-184c, 184e, 184g -184l, des Strafgesetzbuches,
	Eintragungen nach §§ 171, 174-1 226a, 232 - 233b, 235 - 237 des S	74c, 176-178, 180, 182-184c, 184e, 184g -184l, 225, Strafgesetzbuches.
Ort	Datum	Name Mitarheiter/in

Dokumentation: Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (eFz) ehrenamtlich Tätiger

Einsatzbereich:	
Rechtsträger:	

Nr.	Name	Vorname	Datum/ Ausstellung	Datum/ Gültigkeit bis	Relevante Eintragungen Ja/Nein	Datum/ Vorlage	Eingetragen durch	Sonstiges